

Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@sh.ch

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Teilrevision des Polizeigesetzes betreffend Bedrohungsmanagement tritt per 1. Januar 2025 in Kraft

Am 4. März 2024 hat der Kantonsrat eine Teilrevision des Polizeigesetzes betreffend Bedrohungsmanagement beschlossen und zugleich den Personalbestand der Schaffhauser Polizei angepasst. Die Teilrevision des Polizeigesetzes unterstand dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist ist ungenutzt abgelaufen. Der Regierungsrat hat diese Teilrevision auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

Nein zu Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes

Der Regierungsrat lehnt die vorgeschlagene Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes ab, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement festhält. Mit der Gesetzesänderung soll die Wartefrist beim Familiennachzug von vorläufig aufgenommenen angepasst werden. Bisher muss eine vorläufig aufgenommene Person drei Jahre warten, bis sie ein Gesuch um Familiennachzug einreichen kann. Nach Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Bundesverwaltungsgerichts ist diese Frist zu verkürzen. Die Gesetzesänderung sieht vor, die Wartefrist beim Familiennachzug von Personen mit einer vorläufigen Aufnahme von drei auf zwei Jahre herabzusetzen. Aus Sicht des Regierungsrates ist die Gesetzesanpassung nicht notwendig, da das Staatssekretariat für Migration die Vorgaben aus der Rechtsprechung bereits seit dem 1. Juni 2023 umgesetzt hat. Bei Erreichen einer effektiven Wartezeit von zwei Jahren wird auf Antrag der Partei eine individuelle und detaillierte Prüfung vorgenommen, was mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts übereinstimmt. Zudem ist auch wegen der möglichen Zunahme von Gesuchen von der Gesetzesanpassung abzusehen.

Änderung der Strassenverordnung

Der Regierungsrat hat auf den 1. Oktober 2024 eine Änderung der Verordnung betreffend den Vollzug des Strassengesetzes vorgenommen. Neu werden Wärmeverbünde, die im öffentlichen Interesse liegen bzw. für die eine Anschlussberechtigung für die anstossenden Liegenschaften innerhalb des Versorgungsgebiets besteht, von der Entschädigungsgebühr gemäss Strassenverordnung befreit. Leitungen von Wärmeverbünden gelten nicht als öffentliche Versorgungsleitungen. Bei Wärmeverbünden handelt es sich um den Gemeingebrauch übersteigende Nutzungen von Kantons- oder Gemeindestrassen mit entsprechender Entschädigungspflicht. Für grössere Wärmeverbünde, bei denen innerhalb des Versorgungsgebiets eine Anschlussberechtigung für die anliegenden Anstössergrundstücke besteht, würde die Entschädigungsgebühr zu unverhältnismässig hohen Kosten führen. Über eine Betriebsdauer von 40–50 Jahren würde die Entschädigungsgebühr aufgerechnet rund ein Viertel der Investitionssumme betragen. Wärmeverbünde werden grundsätzlich nur auf der Basis von erneuerbaren Energieträgern bewilligt. Sie tragen wesentlich zur Dekarbonisierung der Wärmeerzeugung bei und werden deshalb über das kantonale Energieförderprogramm mitfinanziert. Die Gebührenerhebung steht im Widerspruch zur Förderung von umweltfreundlichen Wärmeverbünden.

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Der Regierungsrat hat die vom Grossen Stadtrat Schaffhausen am 5. März 2024 beschlossene Teilrevision des Zonenplans ("Kinderzentrum Geissberg") genehmigt.

Schaffhausen, 20. August 2024
Nr. 30/2024

Staatskanzlei Schaffhausen